

BGer 5A 881/2013 vom 7. April 2014

Bundesgericht, 2014-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_881_2013

FR: TF 5A 881/2013 du 7 avril 2014

IT: TF 5A 881/2013 del 7 aprile 2014

Regeste

Beistandschaft | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht überprüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob eine Beschwerde zulässig ist (BGE 138 I 475 E. 1 S. 476).

E. 2

Angefochten ist binnen Frist der Endentscheid eines oberen Gerichts, das als letzte kantonale Instanz auf die Beschwerde gegen den Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf dem Gebiet der Anordnung einer Erwachsenenschutzmassnahme nicht eintritt (Art. 72 Abs. 2 Bst. b Ziff. 6, Art. 75, 90 und 100 BGG). Nach der Rechtsprechung sind Angelegenheiten wie die vorliegende nicht vermögensrechtlicher Natur (5A_702/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1).

E. 3

Y._____ reicht die Beschwerde in Zivilsachen im Namen, das heisst als Vertreterin von X._____ ein. Aus ihrer Beschwerdeschrift geht klar hervor, dass sie nicht selbst Partei sein und das bundesgerichtliche Verfahren auch nicht in sinngemässer Anwendung von Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB als nahestehende Person von X._____ führen will, auch wenn sie in den Sachverhaltsschilderungen hin und wieder für sich selbst die Bezeichnung "Beschwerdeführerin" verwendet. Die streitige Erwachsenenschutzmassnahme wurde über X._____ errichtet. Sie allein hat somit auch im vorliegenden Verfahren als Prozesspartei zu gelten.

E. 4

Zu prüfen ist nun, ob Y._____ im Namen von X._____ ein bundesgerichtliches Beschwerdeverfahren führen kann.

E. 4.1

Für das Verfahren vor Bundesgericht besteht kein Anwaltszwang. Jede Partei kann ein Verfahren vor Bundesgericht auch ohne Prozessvertretung führen. Wer sich aber vor Bundesgericht in einer Angelegenheit vertreten lassen will, die der Beschwerde in Zivilsachen im Sinne von Art. 72 BGG unterliegt, kann dies nur mit Anwälten tun, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 (SR 935.61) oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten (sog. Anwaltsmonopol; Art. 40 Abs. 1 BGG ; BGE 134 III 520 E. 1.3 S. 523). Die vorliegende Angelegenheit unterliegt der Beschwerde in Zivilsachen (vgl. E. 2), weshalb das

Anwaltsmonopol zum Tragen kommt. Nun ist Y. _____ aber unbestrittenermassen nicht Anwältin im Sinne des Anwaltsgesetzes. Sie behauptet auch nicht, nach einem Staatsvertrag berechtigt zu sein, X. _____ vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten. Damit ist Y. _____ im vorliegenden Verfahren nicht vertretungsberechtigt und die Beschwerde nicht gültig eingereicht.

E. 4.2

Sodann anerkennt Y. _____ selbst, keine separat für die vorliegende Beschwerde ausgestellte schriftliche Vollmacht von X. _____ vorlegen zu können. Sie stützt ihre Vertretungsmacht auf eine "Generalvollmacht", die ihr X. _____ vor Ausbruch des Rechtsstreits ausgestellt und welche die KESB, wie Y. _____ selbst ausführt, zunächst vorsorglich und im streitigen Entscheid vom 25. Juni 2013 endgültig widerrufen habe. In diesem Punkt wurde der Entscheid der KESB aber nicht angefochten. Der behördliche Widerruf aller Vollmachten ist also in Rechtskraft erwachsen. Ausserdem führt Y. _____ aus, keinen Kontakt mit X. _____ mehr gehabt zu haben, weil sie gerichtlich mit einem "absoluten Kontaktverbot" belegt worden sei. Sie verlangt, eine schriftliche Vollmacht gerichtlich zu edieren und die Vertretung nachträglich durch X. _____ oder durch einen von ihr oder vom Gericht für dieses Geschäft beauftragten unabhängigen Rechtsanwalt "nachträglich zu genehmigen".

E. 4.3

Mithin hat Y. _____ die Beschwerde ohne Wissen der angeblich Vertretenen als nicht zur Vertretung berechtigte Person eingereicht. Eine allfällige Genehmigung der Prozesshandlung der vollmachtlosen Vertreterin hätte zwar zur Folge, dass die Vertreterin zur Stellvertreterin wird. Soweit im Verfahren vor Bundesgericht - wie hier (E. 4.1) - aber das Anwaltsmonopol gilt, kann eine Nichtanwältin gar nicht Stellvertreterin sein, auch nicht aufgrund einer nachträglichen Genehmigung (MAX GULDENER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Aufl. 1979, S. 138). Deshalb liegt kein Mangel vor, der im Sinne von Art. 42 Abs. 5 BGG behoben werden könnte. Unter diesen Umständen besteht kein Anlass, X. _____ Gelegenheit zu geben, die Beschwerde persönlich zu unterzeichnen.

E. 4.4

Der weiteren Behauptung, die Frage der Bevollmächtigung sei eine "doppelrelevante Tatsache" und auf die Beschwerde sei allein aus diesem Grund einzutreten, ist angesichts der vorigen Erwägungen die Grundlage entzogen. Darauf ist nicht weiter einzugehen.

E. 5

Im Ergebnis ist auf die Beschwerde mangels gültiger Prozessvertretung nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat Y. _____ für den prozessualen Aufwand einzustehen, den sie dem Bundesgericht durch ihr vollmachtloses Handeln verursacht hat. Sie allein - und nicht X. _____ - hat deshalb für die Gerichtskosten aufzukommen (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BZP).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.